

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

Wien, am 8. September 1995  
GZ: 10.101/299-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR  
1677 IAB  
1995 -00- 1 1

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

zu 1633 IJ

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1633/J betreffend Gesundheitsgefährdung insbesondere bei kleinen Kindern durch Massentierhaltung; Krankheitsbild der sogenannten "Farmer-Lunge", welche die Abgeordneten Petrovic, Moser und Wabl, Freundinnen und Freunde am 13. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Punkt 1 der Anfrage:**

Ganz offensichtlich sind Massentierhaltungsbetriebe für die Gesundheit der MitarbeiterInnen bzw. der AnrainerInnen, insbesondere von Kindern, erheblich gefährlicher als manch anderer Gewerbe- oder Industriebetrieb. Treten Sie daher dafür ein, daß die unsachliche Ausnahme derartiger Betriebe aus der Gewerbeordnung beendet wird?

Wenn ja, welche Initiativen werden Sie setzen?

Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**Antwort:**

Aufgrund der bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzverteilung ist der Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder verwiesen (Art. 15 B-VG). Dementsprechend ist auch gemäß § 2 Abs. 1 GewO 1994 die Land- und Forstwirtschaft vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne der zitierten Bestimmung zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 GewO 1994 auch die Haltung von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse. Eine entsprechende der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung den Ländern vorbehaltene Rechtsmaterie kann nicht der bundesgesetzlichen Regelung unterworfen werden.

**Punkt 2 der Anfrage:**

Zu recht unterliegen Industrie- und Gewerbebetriebe im Interesse des Gesundheitsschutzes der Umgebung einer Überprüfung nach dem Betriebsanlagenrecht. Wie beurteilen Sie als zuständiger Bundesminister die sachlich nicht zu rechtfertigende - lediglich historisch entstandene - Andersbehandlung von gefährlichen landwirtschaftlichen Betriebsanlagen gegenüber industriellen oder gewerblichen?

**Antwort:**

Die Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes sind grundsätzlich nur auf solche Tätigkeiten anzuwenden, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 unterstellt sind. Da der Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung wie unter Punkt 1 ausgeführt, dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung entzogen ist, kommt auch die Anwendung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts nicht in Betracht.

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Punkt 3 der Anfrage:**

Sind Sie dafür, daß die BetreiberInnen derartiger Anlagen für die von ihnen verursachten Schäden aufkommen müssen?

Wenn ja, welche Initiativen werden Sie dafür setzen?

Wenn nein, wie rechtfertigen Sie in einem marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem diesen Bruch mit dem Prinzip der Kostenwahrheit und der Verursachungsgerechtigkeit?

**Antwort:**

Der Ersatz von Schäden, die durch die von einem Nachbargrundstück ausgehenden Immissionen verursacht werden, ist nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die nachbarrechtlichen Bestimmungen der §§ 364, 364a und 364b ABGB von Bedeutung. Angelegenheiten des Zivilrechtes sind allerdings nicht dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, sondern dem Bundesministerium für Justiz zur Besorgung zugewiesen.

**Punkt 4 der Anfrage:**

Anlässlich der Beschußfassung über die neue Gewerbeordnung wurde folgende Entschließung des Nationalrates verabschiedet (XVIII.GP, 876 der Beilagen): "Entschließung betreffend die Durchsetzung eines einheitlichen artgerechten Tierschutzes. Die Bundesregierung wird ersucht, mit den Bundesländern mit dem Ziel in Gespräche einzutreten, einheitliche gesetzliche Regelungen für den Tierschutz und eine artgerechte Tierhaltung bei einer gleichzeitigen Ablehnung der Massentierhaltung festzulegen. Dabei sind die höheren Kosten einer artgerechten Tierhaltung zu berücksichtigen."

Was ist zur Umsetzung dieser Entschließung bereits geschehen bzw. wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 4 -

**Antwort:**

Aus der Zuweisung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Tierhaltung in den Kompetenzbereich der Länder folgt, daß auch die Durchsetzung der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen und artgerechten Tierschutzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Die im Gange befindlichen Vereinheitlichungsbestrebungen der Länder werden von Bundesseite begrüßt und unterstützt. Eine unmittelbare Einflußnahme auf die Belange des Tierschutzes ist dem Bund allerdings, wie dargelegt, verwehrt. Zum Stand der einschlägigen Arbeiten zur Schaffung einheitlicher gesetzlicher Standards in den einzelnen Ländern und zu den von den Ländern ins Auge gefaßten bzw. als erforderlich erachteten Zeithorizonten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten kann durch mein Ressort keine Stellung genommen werden, zumal ich als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet der Nutztierhaltung gegenüber den Ländern wahrzunehmen habe.

